

XI. Überschreitung von Baulinien.

- § 114. Geltungsbereich
§ 115. Vordere und Vermittlungsbaulinien
§ 116. Hintere Baulinien
§ 117. Seitliche Baulinien und Gebäudeabstand

XII. Entwässerung der Grundstücke.

- § 118. Anschluß der Grundstücke an die Sielo
§ 119. Anschlußleitungen in der Straße
§ 120. Anlage der Entwässerung auf Privatgrund
§ 121. Beiträge zu den Kosten der Sielanlage. Kosten des Sielanschlusses

XIII. Fußwege und Überfahrten.

- § 122. Beitragspflicht
§ 123. Bestimmung des Beitrags
§ 124. Regelung älterer Fußwege
§ 125. Überfahrten
§ 126. Unterhaltung von Fußwegen

XIV. Schlußbestimmungen.

- § 127. Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes und Befreiungen
§ 128. Abgaben
§ 129. Haftung des Grundstücks
§ 130. Umwandlung von Kapitalzahlungen in Renten
§ 131. Beschränkungen beim Verkaufe von Staatsgrund
§ 132. Strafen

Auszug aus der Bauordnung.

(§ 73 siehe weiter unten in Verbindung mit den Bestimmungen über die Müllabfuhr.)

§ 14. Bauanzeige.

1. In den nachfolgenden Fällen ist vor dem Beginne der Arbeiten von dem, der einen Bau ausführen, eine Anlage herstellen oder eine Änderung vornehmen will — dem Bauherrn —, der Baupolizeibehörde auf einem von dieser vorschreibenden Vordruck eine schriftliche Anzeige zu machen:

- a) beim Neubau eines Gebäudes;
b) beim Anbau, Aufbau oder Umbau eines Gebäudes, bei wesentlicher Änderung von tragenden Teilen, bei Herstellung einer Vorsetze, einer Umfassungswand, eines Geschosses, eines Daches, bei Erneuerung oder Umlagerung einer Balkenlage oder des größeren Teiles einer solchen, bei Unterfangung eines Gebäudes oder einzelner Wände, bei Herstellung oder Umbau einer Wohnung und bei Vermehrung der Zahl der Wohnungen;
c) bei Anlage oder Veränderung von unterirdischen Entwässerungsanlagen auf nicht-öffentlichem Grunde;
d) bei Anlage von Gruben zur Aufnahme überreichender oder ätzender Stoffe;
e) bei einer Herstellung, Abänderung oder Ausbesserung, die den öffentlichen Grund berührt oder zu ihm in Beziehung steht, namentlich:
1. bei Vernahmen, die Anlagen an, auf oder über öffentlichem Grunde sowie an oder über öffentlichem Gewässern betreffen;
2. bei Anlagen zur Ableitung von Abflüssen nach öffentlichen Gewässern oder Wasserläufen oder umgekehrt von öffentlichen Gewässern in Privatgrundstücke;
3. bei Aufstellung von Einfriedigungen am öffentlichen Grunde;
f) bei Änderung oder Ausbesserung der Umfassungswände von Holzgebäuden und des Holzwerks von äußeren Fachwerkwänden mit Einschluß der Bretterverkleidungen, sofern die Gebäude nicht zu den im § 33 erlaubten Ausnahmen vom Massivbau gehören;
g) bei Einrichtung oder Veränderung der in den Abschnitten VII und VIII dieses Gesetzes behandelten Anlagen;
h) gestrichen.
i) bei Anlage von Verbindungstüren und durchgehenden Verbindungen zwischen Gebäuden auf benachbarten Grundstücken;
k) bei Errichtung neuer Feuerstätten, wie Herde, Öfen, Kamine, oder bei Verlegung einer vorhandenen Feuerstätte an einen anderen Ort, ferner bei Ersetzung einer bestehenden Heiz- oder Kochanlage durch eine Anlage anderer Art;
l) bei Anlage oder wesentlicher Veränderung von Sammelheizungen;

m) bei Einrichtung oder erheblicher Veränderung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Kraft;
n) bei Aufstellung von Motoren;

o) beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Gebäudeteilen.

2. Die Bauanzeige muß von dem Bauherrn und von dem Verfasser der Bauvorlagen oder dem Übernehmer unterschrieben sein. Der Eingang der Anzeige wird auf Antrag schriftlich bestätigt.

3. Falls § 95* Anwendung findet, ist vor Beginn der Arbeiten der Nachweis beizubringen, daß den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die vorgeschriebene schriftliche Anzeige von dem Bauvorhaben gemacht worden ist.

4. Der Bauherr nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem gebaut oder ein Abbruch ausgeführt werden soll, so ist dies in der Bauanzeige anzugeben und die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zu dem Bauvorhaben beizubringen. Von Beibringung der Zustimmung des Grundeigentümers kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Grundstück dem Bauherrn vom Eigentümer in Erbbau überlassen oder mit der Berechtigung zur Bebauung vermieht ist.

5. In den unter Abs. 1 a, b, c, d, e, g, i und o genannten Fällen ist, wenn es von der Baupolizeibehörde gefordert wird, eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblattes vorzulegen.

6. Die Anzeige über den beabsichtigten Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist nach Vorlage der Abschrift des Grundbuchblattes von der Baupolizeibehörde öffentlich bekanntzumachen und, soweit nicht seitens des Grundeigentümers die Benachrichtigung der Inhaber von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden über den bevorstehenden Abbruch der Baupolizeibehörde ausreichend nachgewiesen ist, gleichzeitig dem Grundbuchamte mitzuteilen. Das Grundbuchamt stellt unverzüglich den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern, deren Adresse aus dem Grundbuch oder den Grundakten ersichtlich oder dem nach der Geschäftsverteilung des Grundbuchamts zuständigen Grundbuchrichter anderweit bekanntgegeben ist, unter dieser Adresse eine Mitteilung von dem Eingang der Abbruchanzeige zu und zeigt der Baupolizeibehörde unverzüglich an, daß die Zustellung der Mitteilung erfolgt ist oder nicht hat erfolgen können; für diejenigen Gläubiger, die einen Bevollmächtigten bei dem Grundbuchamte bestellt haben, erfolgt die Mitteilung an diesen. Die Zustellung der Mitteilungen von dem Eingang der Abbruchanzeige erfolgt nach den für die Zustellung von Akten wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Baupolizeibehörde kann von den Bekanntmachungen und Mitteilungen absehen, wenn es sich um den Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteils handelt, bei dem nach ihrem Ermessen eine die Sicherheit der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld gefährdende Verschlechterung des Grundstücks nicht zu besorgen ist.

7. Bei Neubauten oder Umbauten, die zur Höhenlage der Straße in Beziehung stehen, hat der Bauende sich vor Beginn des Baus die richtige, d. h. gesetzlich festgestellte oder vom Senate festgesetzte Straßenhöhe von der Baubehörde absetzen zu lassen und die hierüber erteilte Höhenanweisung oder eine Bescheinigung, daß eine Höhenanweisung nicht gegeben werden kann, der Baupolizeibehörde vorzulegen. Diese Anweisung oder diese Bescheinigung ist dem Bauenden innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Antrag seitens der Baubehörde zu erteilen. Wird innerhalb der 14 Tage dem Bauenden mitgeteilt, daß Verhandlungen über die Festsetzung oder die Änderung der richtigen Straßenhöhe schweben, so darf nicht vor Ablauf von weiteren sechs Monaten mit dem Bau begonnen werden. Wird eine Bescheinigung, daß eine Höhenanweisung nicht gegeben werden kann, erteilt, oder wird gemäß Satz 3. nach Ablauf der sechs Monate, ohne daß inzwischen eine Höhenanweisung erteilt ist, mit dem Bau begonnen, so gilt als die richtige Straßenhöhe im Sinne dieses Gesetzes die vorhandene.

* Hier wird bestimmt: „Wenn durch den Neubau, An-, Um- oder Aufbau oder durch den ganzen oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes die Nachbargrenze berührt wird, hat der Eigentümer des betr. Grundstücks dem Eigentümer des berührten angrenzenden Grundstücks spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Arbeiten eine schriftliche Anzeige zu machen. Das gleiche gilt für eine Abtragung oder Erhöhung des Grundstückes an der Nachbargrenze...“

8. Bei Neubauten oder Umbauten, die zu den Seiten in Beziehung stehen, hat der Bauende sich die Lage und Höhe des Hauslarmes an der Grundstücksgrenze von der Baubehörde, ferner bei Bauten auf oder an Deichen die für das Grundstück zu erteilenden deichpolizeilichen Vorschriften in Billbrook von der Landherrenschaft der Marschlande, im übrigen Stadtgebiete von der Baubehörde schriftlich angeben und für die Erteilung der Bescheinigung über sowie für die Erteilung der Bescheinigung über Lage und Höhe des Hauslarmes nach Abs. 8 Gebühren zu entrichten sind, und zwar auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juni 1923 (s. oben unter VI) in Höhe der vollen Selbstkosten.

§ 15. Anlagen zur Bauanzeige.

1. Der Bauanzeige sind in doppelter Ausfertigung Pläne und auf Verlangen auch Beschreibungen und Berechnungen beizufügen, soweit solche zur baupolizeilichen Beurteilung des Bauvorhabens und der beabsichtigten Benutzung des Gebäudes erforderlich sind.

2. Bei Neubauten sind folgende Vorlagen einzureichen:

- a) ein vom Vermessungsbureau zu liefernder amtlicher Grundriß des zu bebauenden Grundstücks, der die für dieses und für die gegenüberliegenden Grundstücke in Betracht kommenden Bau- und Straßenlinien sowie die benachbarten Grundstücke mit den auf ihnen befindlichen Baulichkeiten darstellen muß;
b) ein Abdruck oder eine Abzeichnung des amtlichen Grundrisses, in die der beabsichtigte Neubau eingetragen ist — Lageplan —, in doppelter Ausfertigung;
c) der Bauplan in doppelter Ausfertigung im Maßstabe nicht kleiner als 1:100, der — unter Darlegung der Grundrisse sämtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Schnitte und Ansichten — Anordnung und Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen sowie in seinen Teilen erkennen läßt, die in Aussicht genommene Höhenlage des Neubaus zu den von der Baubehörde angewiesenen Höhen der Straße und des Hauslarmes an der Grundstücksgrenze sowie die Entwässerungsanlagen ersichtlich macht und über die beabsichtigte Benutzung der Räume Auskunft gibt;
d) eine statische Berechnung der Tragteile, soweit solche zur Beurteilung des Bauvorhabens nötig ist;
e) der Nachweis, daß die Nachbarn, deren Grenze berührt wird, benachrichtigt sind (§ 14 Abs. 3);
f) die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers, falls der Bauherr nicht der Grundeigentümer ist (§ 14 Abs. 4);
g) eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes (§ 14 Abs. 5);
h) die von der Baubehörde ausgestellte Höhenanweisung für die Straße oder die Bescheinigung, daß sie nicht gegeben werden kann (§ 14 Abs. 7);
i) die von der Baubehörde ausgestellte Anweisung über die Sielverhältnisse und vorkommendenfalls die von dieser, im Billbrook von der Landherrenschaft der Marschlande erteilten deichpolizeilichen Vorschriften oder die Bescheinigung, daß solche Vorschriften nicht erlassen werden (§ 14 Abs. 8);
k) sofern das Bauvorhaben den Bestimmungen des Baupflegengesetzes unterliegt, die in diesem vorgeschriebene Anzeige und die besonderen Baupläne in doppelter Ausfertigung;
l) die Bescheinigung der Hamburgischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft über die Sicherheitsleistung gemäß § 772 der Reichsversicherungsordnung und den hierzu erlassenen Verordnungen des Senats.

3. Bei An-, Um- und Aufbauten sowie in den im § 14 Abs. 1 unter c und e bezeichneten Fällen sind die im Abs. 2 unter a, b und d bis k genannten Vorlagen einzureichen. Ferner sind Zeichnungen in dem im Abs. 2 unter c angegebenen Maßstab beizufügen, aus denen die

Plastic Covered Document

Beschä
trofien
art vo
Anders
anlage
4. I
bringu
lagen
nicht
5. l
übertr
Lagep
Grube
zen d
Braun
6. j
wesen
Die b
plant
einanz
Übers
oder
7.
heit
polize
lich
8.
Anlag
fasse
nehm
der b
hat c
zu ge
9.
gefül
rückl
Abs.
Bauo
der
Behö
und
stets

1.
weni
sech
bezo
Unte
fort
2.
von
nötig
Nac
sprü
anzu
3
and
in c
nelt
stir
eine

§
Be
a)
b)